III

Gemeinde Bestwig

Beglaubigter Beschlussauszug

öffentliche/~~nichtöffentliche~~ Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 25.02.2016

Top 4 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB;**
- Vorstellung des Vorentwurfs
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur Beratung und Entscheidung gelangt der Sachverhalt entsprechend der Verwaltungsvorlage Nr. 6/2016 sowie der ergänzenden Verwaltungsvorlage Nr. 6/2016-1.

Zunächst begrüßt Ausschussvorsitzender Martin Bracht zu diesem Tagesordnungspunkt nochmals Herrn Michael Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner aus Coesfeld.

Er erläutert unter Hinweis auf die vorgenannten Verwaltungsvorlagen, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 diverse harte Tabukriterien sowie weiche Tabukriterien als Vorsorgeabstände für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig als Arbeitsgrundlage für den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig beschlossen hat. Das Planungsbüro Wolters Partner hat zwischenzeitlich die Potentialflächenanalyse auf Basis dieser Vorgaben aktualisiert. Dabei sind 454 ha Fläche als potentielle Suchräume für die Windenergienutzung herausgekommen. Bei unverändert 4.203,9 ha Fläche, die keinem harten Tabu unterliegen, sind somit derzeit theoretisch 10,8% (rd. 11%) unter Wind gekommen. Die 43 ha Altzonen (rd. 1%) sind in der Potentialflächenanalyse gesondert dargestellt.

Herr Bracht bittet sodann Herrn Ahn, den Ausschussmitgliedern und den zahlreich erschienenen Zuhörern den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzustellen.

Herr Ahn bedankt sich für die einleitenden Worte. Er führt sodann aus, dass der Rat den ersten umfangreichen Arbeitsschritt im Dezember gemacht und eine vorläufige Abwägung zu verschiedenen Dingen vorgenommen hat, um auf diese Weise den Inhalt der 4. Änderung zu bestimmen:

a) Es soll weiter gesteuert werden.
b) Es gibt bestimmte Kriterien, die als „hart" zu klassifizieren sind und durch den Rat nicht beeinflusst werden können.
c) Alle harten Kriterien werden - für den Fall dass sich Urteile wie das Haltern-Urteil wiederholen - auch als weiche Kriterien, mithin als Tabu nach dem Willen des Rates gewertet. Diese salvatorische Klausel findet sich auf Seite 15 der Begründung.
d) Über die durch den Rat zu bestimmenden weichen, vorsorgenden Tabukriterien wurde nach einer intensiven Alternativen-Diskussion ein möglichst rechtssicheres Spektrum definiert.
e) Der Rat hat sich dezidiert dazu bekannt, die Altzonen, auch wenn sie weiche Tabukriterien überlagern, unverändert im Sinne des Vertrauensschutzes beizubehalten.
f) Der Rat hat weiterhin festgestellt, dass die so ermittelten 497 ha Potenzialräume (Konzentrationszonen werden das erst im Laufe des Verfahrens) zweifellos substanziellen Raum für die Windenergie belassen (12%).

Das „Haltern-Urteil", so Herr Ahn, habe eine Zielmarke von 10% genannt, daher sollten die 12% in der Gemeinde Bestwig als auskömmlich angesehen werden. Die Gemeinde Bestwig hat aktuell nach seiner Ansicht somit der Windenergie genügend substanziellen Raum gegeben.

Herr Ahn stellt nun die einzelnen acht Zonen vor, die sich aus der Potentialflächenanalyse ergeben haben. Dieses sind: Kahler Kopf, Ostenberg, Steinbruch, Berlar-Heimberg, Bastenberg, Wasserfall-Dörnberg, Twillmecke und Valme.

Zum Geltungs- und Wirkungsbereich führt Herr Ahn aus, dass die Gemeinde mit der 4. FNP-Änderung nicht vorrangig Konzentrationszonen für die Windenergie plant. Diese ergeben sich als „Restgröße" aus dem Planungsziel der Ausschlusswirkung. Es wird also dezidiert der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angewandt.

Dies hat zur Folge, dass Geltungsbereich der Planung das gesamte Gemeindegebiet ist. Die Frage lautet: Wo soll Windenergie kein Raum gegeben werden bzw. wo ist kein Raum? Er betont, dass es hierbei um die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geht.

Wie immer beim Thema Windenergie gibt es hier aber noch eine Besonderheit: Da nur Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Steuerung unterworfen werden darf, bezieht sich der Ausschluss nur auf den Außenbereich der Gemeinde. Im besiedelten Innenbereich, z.B. in einem Gewerbegebiet (ohne Wohnen und ohne Höhenbeschränkung) oder in Bebauungsplangebieten (z.B. ein Sondergebiet für regenerative Energie an einer kommunalen Einrichtung - Kläranlage - weit weg von der Ortsteilen) ist Windenergienutzung von der Ausschlusswirkung nicht betroffen.

Wie schon erwähnt, so Herr Ahn, sind bislang lediglich die harten und weichen Tabukriterien festgelegt und daraus Potenzialflächen entwickelt worden.

Noch völlig offen ist, ob es innerhalb der so gefundenen Potenzialräume möglicherweise individuelle konkurrierende Nutzungen gibt, denen ein Vorrang einzuräumen ist und die somit der Planvollziehbarkeit (Errichtung von Windkraftanlagen) entgegenstehen könnten.

Ein nicht vollziehbarer Plan ist auch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Würde die Gemeinde Bestwig einen Plan mit Flächen verfolgen, die nicht vollziehbar sind und auf denen in Wirklichkeit der Windenergie kein Raum (und möglicherweise damit auch kein substanzieller Raum) gegeben wird, wäre die Planung unwirksam.

Es ist daher wichtig, in der nächsten Stufe zu prüfen, was entgegenstehen könnte. Hier gibt es üblicherweise zwei Gruppen:

a) Fachbehördlich vorgebrachte Bedenken (im Verfahren aufzudecken)
b) Artenschutzfachliche Hindernisse (durch die Gemeinde zu ermitteln)

Die fachbehördlichen Bedenken haben meist das Problem, dass sich die betroffene Behörde nicht festlegen möchte oder dies erst kann, wenn konkrete Vorhaben definiert werden.

Als erstes Beispiel führt Herr Ahn an, dass die Luftsicherheitsüberwachung der Bundeswehr durch bestimmte Windkraftanlagen (nicht alle Typen) in bestimmter Höhe (nicht in jeder Höhe) und bestimmte Standorte und Parkkonfigurationen (Anlagen hinter- oder nebeneinander) empfindlich gestört werden kann. Windkraft ist dann aufgrund der rechtlichen Sonderstellung der Landesverteidigung nicht durch- bzw. umsetzbar.

Als zweites Beispiel erklärt er, dass der Kreis der „Hüter" der Landschaft über seine Landschaftsschutzgebiete ist, in denen eigentlich ein Bauverbot besteht. Die Kreise tun sich allerdings sehr schwer, dieses Bauverbot belastbar zu definieren. Immerhin steht das Büren-Urteil im Raum, wonach man bei Windenergie in Ausnahmetatbestände hineinplanen soll. Ausnahmen gibt es bei Landschaftsschutzgebieten reichlich.
Mit dem neuen Windenergieerlass hat das Land seines Erachtens etwas rechtlich überaus Umstrittenes versucht: Das Land hat die Regelvermutung umgekehrt. Soll heißen: Normalerweise kann man davon ausgehen, dass in einem Landschaftsschutzgebiet nicht so einfach gebaut werden kann. Der Windenergieerlass erklärt aber regenerative Energien zu einem so gewichtigen öffentlichen Belang (Klimaschutzziele), dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes zur Regel werden solle. Das wird mir hoher Wahrscheinlichkeit vor Gericht keinen Bestand haben, da Befreiungen nun mal nur für Ausnahmen gelten dürfen, so die rechtliche Bewertung von Herrn Ahn.
Gleichzeitig sagt der Windenergieerlass aber auch, wann diese umgekehrte Regelvermutung nicht gelten soll: Dort wo FFH ist (ist ohnehin ein hartes Tabu aus sich heraus), dort wo Biotopverbundsysteme von herausragender Bedeutung existieren und dort, wo das Landschaftsbild einen ganz beson-

deren Wert hat. Beide Kriterien sollen durch das LANUV vorgegeben werden. Das ist gerade aber erst im Entstehen. Der Kreis Höxter hat daraufhin bereits eine eigene Bewertungsmatrix ausarbeiten lassen.
Der Hochsauerlandkreis hat dieses jedoch noch nicht gemacht. Es fehlen noch verschiedene Instrumente, die gerade erst in der Entstehung sind.

Hier spielt auch der Regionalplan eine entscheidende Rolle, denn die Ausarbeitungen des LANUV, aber auch des LWL („Kulturlandschaftsräume") werden im Maßstab für die Regionalplanung ausgearbeitet, nicht für die Gemeinden.

Zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) führt Herr Ahn aus, dass genau wie Landschaftsbild, Biotopverbund oder Kulturlandschaftsbereiche auch die sog. UZVR eine durch das LANUV (zuletzt 2006) ausgearbeitete Raumkategorisierung sind, die es allerdings bundesweit gibt, da sich der Schutz großräumig unzerschnittener und ungestörter Räume bereits aus dem Raumordnungsrecht ergibt.

Der Windenergieerlass hat das Thema komplett ausgeblendet. Es ist aber ein Thema im Regierungsbezirk Arnsberg und in der Gemeinde Bestwig:

Der Regierungsbezirks Arnsberg hat in seinem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Energie ursprünglich 54.000 ha Fläche gefunden und hat nach Möglichkeiten gesucht, diese sachgerecht auf 18.000 ha zu verkleinern. UZVR waren ein Indiz, dass man hier besser keine Konzentrationszonen vorsieht - nicht generell, aber es stellt einen Minuspunkt im Ranking dar.

Die Gemeinde Bestwig hat auch noch mehr Potentialräume gefunden, nämlich im Arnsberger Wald. Dort sind nur ein paar wenige Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung und zu den Landschaftsbildparametern gibt es noch keine wirklich belastbare Ausarbeitung. Dort befindet sich aber einer von landesweit 34 UZVR in der Größenklasse 50 bis 100 qkm. Schon wegen der Seltenheit stellt dies eine konkurrierende Nutzung dar.

Die Bezirksregierung hat das auch so gesehen. Sie hat aber festgestellt, dass die LANUV-Kartierung nicht ganz aktuell ist. Die im Regionalplanentwurf entwickelte Darstellung weicht nun von der LANUV-Kartierung ab und ist aus seiner Sicht in der bislang vorgelegten Form nicht belastbar, da z.B. die planfestgestellte Autobahn schlichtweg negiert wurde.

Herr Ahn weist darauf hin, dass es sich bei den UZVR um in der gemeindlichen Planung sogenannte weiche Tabukriterien handelt.
In der Potenzialflächenanalyse findet sich die zurzeit „amtliche" Darstellung der UZVR aus 2006 durch das LANUV. Dies ist im Bereich Suhrenberg eine möglicherweise nicht unwichtige Auswahl, denn dort ist östlich der Landesstraße 776 kein UZVR (Straßen mit über 1.000 Kfz am Tag haben Zerschneidungswirkung) dargestellt. Es ist übrigens völlig unerheblich, ob die Nachbarstadt Olsberg das Kriterium UZVR auch anwendet oder nicht. Hier liegt eine alleinige Abwägungsentscheidung der Gemeinde Bestwig zugrunde und die ist nur vor dem Hintergrund zu treffen, ob substanziell Raum verbleibt.

Herr Ahn erklärt hierzu, dass das Problem vorab und heute nicht gelöst werden kann. Dafür ist der Planverfahren da. Er fordert daher die Gemeinde Bestwig auf, das formelle Verfahren nunmehr zu starten.

Herr Ahn weist abschließend darauf hin, dass noch für die vorgesehenen Flächen die artenschutzfachliche Prüfung durchzuführen ist. Dazu werden in Kürze verwaltungsseitig entsprechende Planungsbüros aufgefordert, Angebote abzugeben. Es wird erfahrungsgemäß mit einer Prüfungsdauer von ca. ¾ bis 1 Jahr gerechnet. Sobald die Ergebnisse vorliegen, gibt es im nächsten Verfahrensschritt eine ganz andere Diskussionsgrundlage.

Ausschussvorsitzender Martin Bracht bedankt sich bei Herrn Ahn für seinen ausführlichen Vortrag und gibt nun Gelegenheit zur Diskussion bzw. Fragestellung.

Sachkundiger Bürger Rudolf Heinemann west auf Seite 35 der Begründung zum Vorentwurf hin. Dort sind unter Punkt 9.7 insgesamt 597 ha Windvorrangfläche aufgeführt. Seiner Ansicht nach müsste die Zahl 497 ha lauten.

Dieses wird von Herrn Ahn bejaht. Er sagt eine redaktionelle Korrektur zu.

Ratsmitglied Bernd Lingemann bittet Herrn Ahn nochmals um eine Erklärung zu der in der Potentialflächenanalyse dargestellten orangen Fläche im Bereich des Suhrenbergs.

Herr Ahn erklärt, dass diese Fläche für sich alleine betrachtet von ihrer Größe zu klein für eine Windenergienutzung ist, da sie unter der festgesetzten Größenordnung von 15 ha liegt. Sie würde für sich alleine keine Konzentrationsfläche auslösen, so dass sie aus der Darstellung im Flächennutzungsplan herausgenommen wurde. Da diese Fläche jedoch an der Stadtgrenze von Olsberg liegt, müssten hier auch die Flächen auf Olsberger Stadtgebiet betrachtet werden. Wenn hier angrenzend auf Olsberger Gebiet Windenergienutzung möglich wäre, müsste die gemeindliche Fläche mit berücksichtigt werden, weil insgesamt die 15 ha-Grenze überschritten wäre.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion, Ratsmitglied Thomas Liedtke, führt aus, dass sich seine Fraktion in der Dezembersitzung bei der Bestimmung der Tabukritrien nicht der Meinung der CDU-Fraktion angeschlossen hat. Daher wird sich die SPD-Fraktion konsequenterweise heute bei dem Beschlussvorschlag 2.1 der Stimme enthalten. Herr Liedtke betont, dass es sich bei der Enthaltung nicht um eine Verweigerungshaltung handelt. Die Fraktion wolle vielmehr verdeutlichen, dass sie diesen Teil des Flächennutzungsplanes nicht bejubeln, aber auch gleichzeitig den demokratischen Beschluss annehmen werde. Die SPD-Fraktion möchte nochmals verdeutlichen, dass sich die Gemeinde Bestwig erst in der Vorentwurfsphase des Flächennutzungsplanes befindet.

Ratsmitglied Josef-Clemens Voß bezieht sich für die CDU-Fraktion auf die Aussage von Herrn Ahn, dass der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes aufgrund der Flächengrößenordnung relativ rechtssicher ist.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt einstimmig bei 7 Stimmenthaltungen den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig - zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB - in der heute beratenen Fassung.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beauftragt die Verwaltung einstimmig, zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig - zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB – die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Nachgang weist Bau- und Umweltamtsleiter Jörg Stralka darauf hin, dass am 12. April 2016, 18.00 Uhr im Bürgersaal des Bürger- und Rathauses als Bürgerinformationsveranstaltung die vorgezogene Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes stattfindet.

Die Richtigkeit des Auszuges wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung vorschriftsmäßig eingeladen worden ist.

Bestwig, den 17.03.2016

GEMEINDE BESTWIG (Siegel)

Der Bürgermeister
Im Auftrag: